



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

# Highlights im Datenschutzjahr 2020

Dr. Stefan Brink  
LfDI Baden-Württemberg

Herbstkonferenz des Datenschutzes 2020 – 16. Oktober 2020



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

# Datenschutz heute

## Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

und

## JI-Richtlinie 2016/680

verkündet im

Amtsblatt der Europäischen Union

Vom 4. Mai 2016

# Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

4. Mai 2016

Inhalt

### I Gesetzgebungsakte

#### VERORDNUNGEN

- \* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (\*) 1

#### RICHTLINIEN

- \* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ..... 89
- \* Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ..... 132

(\*) Text von Bedeutung für den EWR

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

# Vorteile der DS-GVO



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

- Einheitliches Recht für ganz Europa
  - Einheitlich angewendet durch die nationalen Aufsichtsbehörden
  - Ausweitung der Geltung der DS-GVO auf außereuropäische Mitbewerber (Marktortprinzip)
- ⇒ Vorteile für (international ausgerichtete) Gewerbebetriebe
- ⇒ Hauptproblem: Keine ausreichende Differenzierung zwischen Internetkonzernen und KMU/Vereinen



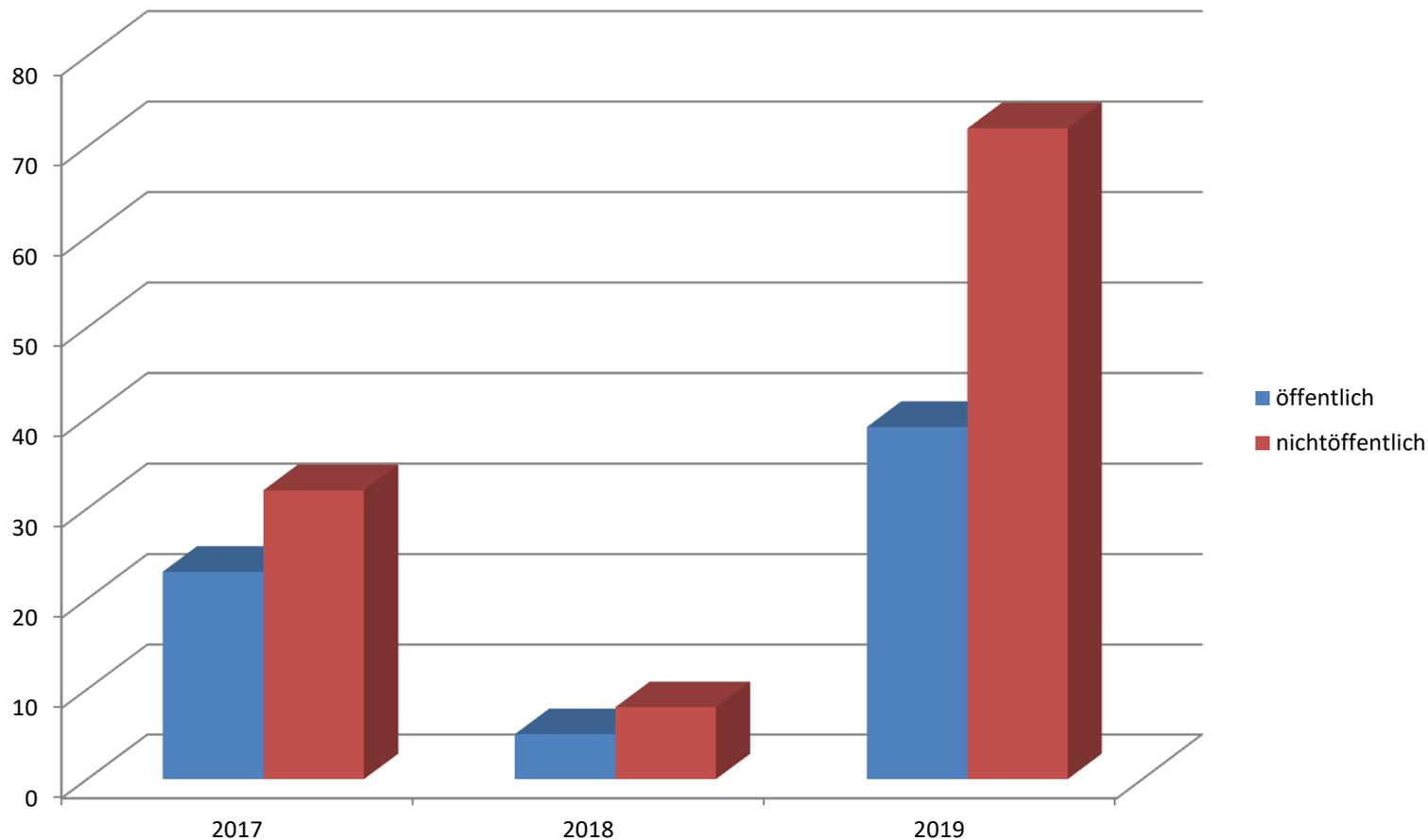
## Wie „gut“ ist die DS-GVO?

Das kommt uns **weniger bekannt** vor:

- Aufzehrende Sanktionen (Art. 83 DS-GVO)
- Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)
- Keine Schonung von KMU/Vereinen



## Durchgeführte Kontrollen



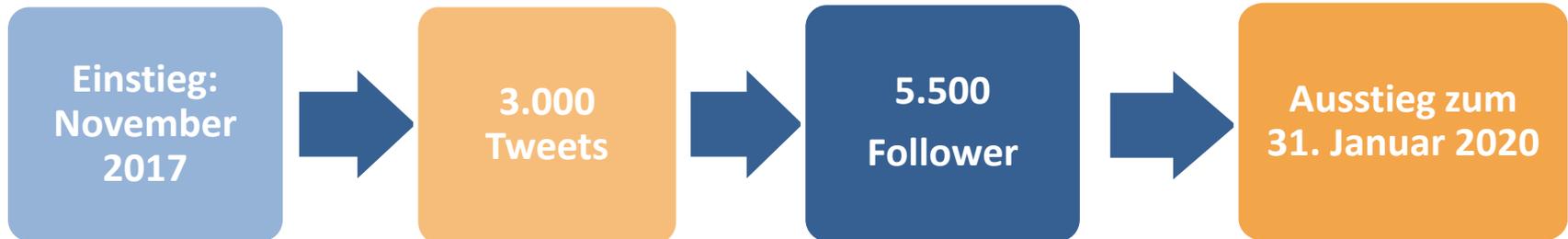


Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Evaluation DS-GVO (LfDI)

*„Wenn es nicht vernünftig ist, ist es kein Datenschutz!“*

- Aufbauend auf der Anhörung bei der IHK Stuttgart im Juni 2019
- Große Sammlung von Stellungnahmen aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, eigenes Postfach
- Geht verstärkt auf die Herausforderungen für Ehrenamt und KMU ein
- Themen u.a.:
  - Mehr Augenmaß für die DS-GVO
  - Erleichterungen bei Informations- und Transparenzpflichten
  - Herstellerhaftung bei Data Protection by Design



## Vorteile:

- Reichweite DS/IF
- Journalisten
- Schnelle Kommunikation
- Informationsbasis
- Direkte Ansprechbarkeit

## Nachteile:

- negative Vorbildwirkung
- Aufwand



- **EuGH Wirtschaftsakademie (05.06.2018 - C-210/16):**
  - „Verantwortlicher“ umfasst Fanpage-Betreiber, nicht nur Plattform-Betreiber
  - Fanpage-Betreiber erhält über „Insights“ zwar anonyme Statistiken
  - aber auf Basis vorheriger Datenerhebung durch Cookies
  - Grad der Verantwortlichkeit / Unterscheidung nach Datenverarbeitung
- **EuGH, Fashion ID (29.07.2019 - C-40/17):**
  - Übermittlung pbD von Webseite an Facebook über Plug-in
  - Verantwortlichkeit Webseiten-Betreiber für Einbindung von SM-Plugins



- BVerwG (11.09.2019; Gründe im Dezember '19)  
*Der Betreiber einer Fanpage ist für die bei Aufruf dieser Seite ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge verantwortliche Stelle.*
  - Eingriffsbefugnisse der AB:
    - SMP oder
    - Account- / Fanpagebetreiber
  - Unterscheidung eingeloggte / nicht eingeloggte Nutzer

- Behörden
- Parlament/Fraktionen/Abgeordnete
- Unternehmen
- Parteien
- Private?

➤ **Haushaltsausnahme, Art. 2 II c) DS-GVO:**

*Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.***

- Für einfache Nutzer (= Verbraucher) gilt die Haushaltsausnahme
- d.h.: DS-GVO + v.a. Art. 26 nicht anwendbar



1. Behördliche Mitglieder müssen **datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage** vorweisen können
2. Einhaltung der **Transparenzgebote**
3. Soweit behördliche Mitglieder + SMP gemeinsam verantwortlich: **vertragliche Vereinbarung, Art. 26 DS-GVO**
4. Angebot **alternativer Informations- und Kommunikationswege**: kein Zwang „ins“ soziale Netzwerk
5. **TOM**: Stand der Technik; **Respekt des Selbstschutzes der Bürger\*innen**



# Nach dem #Twexit – Wie geht es beim LfDI weiter?

- Internetauftritt (täglich zwischen 5.000 und 8.000 Aufrufe).
- Newsletter (> 3.000 Abonnenten).
- Podcast „Datenfreiheit“
- Datenschutz- und IFG-Forum
- LfDI-App





Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Bußgelder 2020

**Bußgeldkonzept**

- Erhöhung von 50% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- Bußgeld in Höhe von 100.000,- Euro gegen ein mittelständisches Lebensmittelhandwerksunternehmen
- Bußgeld gegen AOK BaWü  
1.2 Mio € für rw Werbemaßnahmen  
=> Anknüpfung Bußgeldhöhe an Umsatz  
=> Bußgelder gegen ö. Stellen





# Daten“Oasen“

## Wohin mit den Daten?

Gesetze zum Datenschutz unterscheiden sich enorm von Land zu Land. Wer diese Unterschiede versteht, kann seine Daten leichter absichern.



Weitere Faktoren bei der Wahl eines Datenstandortes:



Zusammengestellt von Intralinks

A (lila): Strenge Gesetze gegen Zugriffe durch staatliche Behörden, strenge Regeln zum Datenschutz

B (grün): Gesetze gegen Zugriffe durch staatliche Behörden, Datenschutzregeln in Kraft

C (orange): Minimale Regulierung des staatlichen Zugriffs, eingeschränkte Regeln zum Datenschutz

D (rot): Vernachlässigbare Regeln gegen staatlichen Zugriff, Datenschutzregeln nicht existent

F (türkis) Keine Regulierungen, keine Datenschutzgesetze



## DS-GVO als offensive Rechtsordnung

- **Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 2)**  
=> Marktortprinzip
- **Datenexport in Drittländer (Art. 44 ff.)**
  - **Angemessenheitsbeschluss EU-KOM (Art. 45)**
  - **Geeignete Garantien (Art. 46)**  
=> Standarddatenschutzklauseln
  - **BCR (Art. 47)**
  - **Ausnahmetatbestände (Art. 49)**



# EuGH vor (Schrems II): Schrems I

## EuGH äußert sich zu



- **EU-U.S. Safe Harbor (Oktober 2015)**
  - nationales U.S.-Recht schränkt Datenschutz ein
    - insbesondere: Zugang U.S.-Behörden wegen „nationaler Sicherheit“
    - ⇒ kein mit EU vergleichbares Schutzniveau
    - ⇒ keine justiziablen Rechte für Betroffene
  - **ungültig**



## EuGH äußert sich zu

- **EU-U.S. Privacy Shield (Juli 2016)**

- nationales U.S.-Recht schränkt Datenschutz ein  
→ insbesondere: Zugang U.S.-Behörden wegen  
„nationaler Sicherheit“  
⇒ kein mit EU vergleichbares Schutzniveau  
⇒ keine justiziablen Rechte für Betroffene
- **ungültig**





## EuGH äußert sich zu

- **Standardvertragsklauseln („SCCs“)**
  - **gültig** trotz fehlender Bindung gegenüber Drittstaaten-Behörden
  - Voraussetzung: effektive Mechanismen zur Garantie eines angemessenen Datenschutzniveaus
  - Vor jeder Übermittlung sicherzustellen!



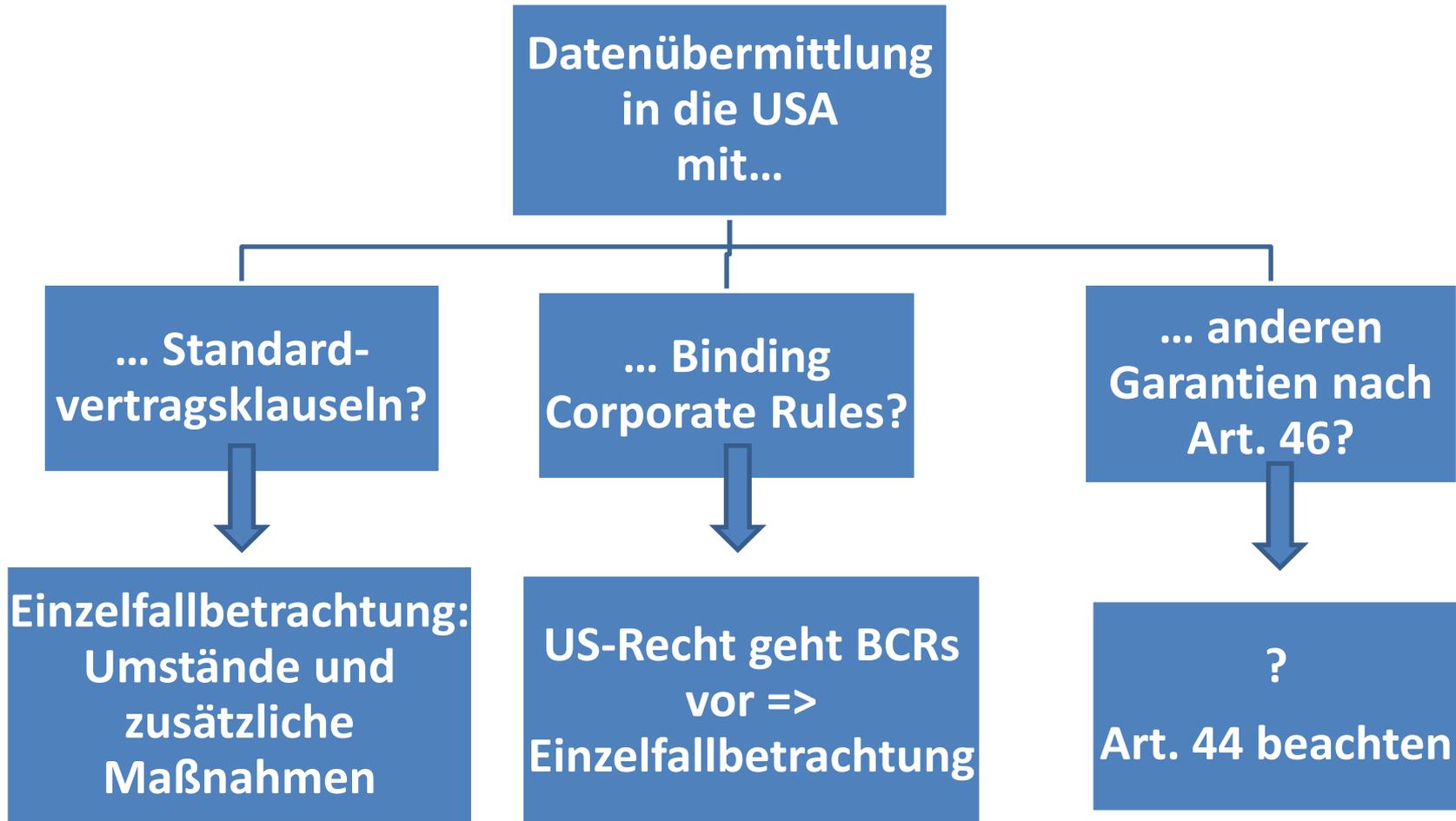
## Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA):

- keine Schonfrist für Datenübermittlung in USA  
=> illegal, wenn auf Privacy Shield gestützt





# EDSA-FAQ vom 23. Juli 2020





- Ausnahmen nach Art. 49 noch anwendbar?
  - Leitlinien 2/2018 zu Ausnahmen nach Artikel 49
    - Einwilligung: ausdrücklich, konkret und informiert
    - Vertrag: nur bei gelegentlicher Übermittlung
    - öffentliches Interesse



- SCC
  - Änderungen/Ergänzungen („zusätzliche Garantien“)
    - Information des Betroffenen über Datenanforderung durch Behörde
    - Beschreiten des Rechtswegs gegen Datenanforderung
    - Entschädigungsklausel zu Lasten des Datenimporteurs
- Prüfung Ausnahmen Art. 49 (ErwG 111)
- Vorgehen LfDI: Auswahlermessen vor Untersagung
  - => Kriterium: zumutbare Alternativangebote ohne Transferproblematik
  - beim selben Dienstleister (Verarbeitungsstandort EU/Verschlüsselung)
  - Wechsel des Dienstleisters
  - Zumutbarkeit: - Kosten / - Reichweite / - Verfügbarkeit



## Unsere Freiheiten: **Daten nützen** - Daten schützen

Orientierungshilfe: Was jetzt in Sachen  
internationaler Datentransfer?





## Dauerbrenner

- Datenschutz bei Gemeinden
- Datenschutz im Verein
- Unerwünschte Werbung
- Fotografieren „unter der DSGVO“
- Betroffenenrechte





Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitergehende Informationen finden Sie unter

[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)

und unter

[https://twitter.com/lfdi\\_bw](https://twitter.com/lfdi_bw)